OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500400/10/KH

Datum:
Linz, 17. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Mag. A.N., vertreten durch Rechtsanwälte K. & N. H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29580-2017/Je, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 85 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29580-2017/Je, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. A. N. (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), Weg, W., wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, gefährliche Abfälle in Form von drei Fahrzeugen

1. KFZ Typ Ford Transit Bus, Farbe: Orange, Nr. der Überprüfungsplakette: LL, VD, Ablaufdatum März 2011
2. PKW Typ Ford Mondeo Kombi, Farbe: Hellblau-metallic, Nr. der Überprüfungsplakette nur mehr teilweise lesbar, Ablaufdatum März 2006
3. PKW Typ Opel Vectra 1,8i, Farbe: weiß, Nr. der Überprüfungsplakette konnte aufgrund der nicht freien Zugänglichkeit nicht abgelesen werden

gelagert zu haben, obwohl gefährlich Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte sie vor, dass es sich bei den Fahrzeugen nicht um gefährliche Abfälle handeln würde, da diese keine Gefahr für die Umwelt darstellen würden und es auch nicht zu einem Austritt von Flüssigkeiten gekommen sei. Die Fahrzeuge Ford Transit und Opel Vectra seien in keinem derart schlechten Zustand gewesen, sodass sie vorgehabt hätte, diese wieder instand zu setzen, wozu auch nur geringfügige Arbeiten notwendig gewesen wären. Sie habe sich dennoch aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, dazu entschlossen, die Fahrzeuge einem befähigten Schrotthändler zu übergeben. Durch einen Vorfall mit einem Hornissennest, das die Feuerwehr W. entfernt hat, sei diese auf die Autos aufmerksam geworden und hätte diese die Fahrzeuge als Übungsfahrzeuge verwenden wollen. Die belangte Behörde sei davon in Kenntnis gesetzt worden und hätte dem Vorhaben auch zugestimmt und es sei ihr ausdrücklich zugesichert worden, dass es zu keiner Strafverfügung kommen würde. Die Feuerwehr hätte auch nach Verwendung der Fahrzeuge als Übungsautos diese einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten übergeben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17. April 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018, bei welcher die Bf sowie ihr Rechtsvertreter Mag. M. P. anwesend waren. Der Vater der Bf, J. N., ist ebenso zur mündlichen Verhandlung erschienen und wurde auf Antrag der Bf zeugenschaftlich einvernommen. Auch der als Zeuge geladene HBI A. R., FF W., ist zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde wurde durch C. J. vertreten. Ebenfalls war der abfalltechnische Amtssachverständige E. Z. bei der Verhandlung anwesend.

2. Die Feststellungen betreffend die Gefährdung der Umwelt bzw. des Bodens und Grundwassers beruhen auf den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen betreffend die Lagerdauer der Fahrzeuge und die Abläufe betreffend die Abholung der Fahrzeuge beruhen auf den Angaben der Bf sowie der Zeugen R. und J. N.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einer aufgrund einer Anzeige betreffend Lärmerregung am 4. Juni 2017 durchgeführten polizeilichen Kontrolle an der gegenständlichen Adresse durch die Polizeiinspektion L. wurden auf dem gegenständlichen Grundstück die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erwähnten, teilweise mit Pflanzen zugewachsenen Fahrzeuge (Ford Transit Bus, Ford Mondeo Kombi, Opel Vectra), vorgefunden.
Daraufhin wurde am 18. Juli 2017 durch den Amtssachverständigen für Abfalltechnik, E Z, und die Vertreterin der belangten Behörde, C J, ein angekündigter Lokalaugenschein durchgeführt und festgestellt, dass die Lagerung der nicht schadstoffentfrachteten Altkraftfahrzeuge auf dem Grundstück Nr. 1/1, KG D., Marktgemeinde W., auf unbefestigtem Untergrund erfolgte.

2. In der Folge erging ein mit 19. Juli 2017 datierter Behandlungsauftrag, GZ: UR01-12-10-2017, in welchem der Bf aufgetragen wurde, die genannten drei Fahrzeuge unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und bis spätestens 8. August 2017 entsprechende Entsorgungsnachweise der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unaufgefordert zu übermitteln. Gegen diesen Behandlungsauftrag erhob die Bf kein Rechtsmittel.

3. Daraufhin wurde die Bf mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 zur Rechtfertigung innerhalb von drei Wochen aufgefordert und mit Schreiben vom 24. Jänner 2018 wurde ihr noch die Möglichkeit zur Angabe ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse eingeräumt. Die Bf ist sowohl der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch der Bekanntgabe ihrer Einkommens-,

Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nachgekommen. Die belangte Behörde erließ schließlich das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 7. Februar 2018, GZ: UR96-29580-2017/Je.

4. Die verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge lagerten jedenfalls am 18. Juli 2017 auf dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Grundstück auf unbefestigtem Untergrund. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde eruiert, dass der Ford Mondeo seit ca. 2008 am gegenständlichen Ort lagerte, hinsichtlich der anderen beiden Fahrzeuge konnten keine genauen Feststellungen zur Lagerdauer getroffen werden, allerdings konnte festgestellt werden, dass auch die anderen beiden Fahrzeuge seit mehreren Jahren am gegenständlichen Grundstück gelagert sind. Keines der drei Fahrzeuge war während der Lagerung schadstoffentfrachtet.

5. Nach Ergehen des Behandlungsauftrages vom 19. Juli 2017, GZ: UR01-12-10-2017, sollten die Fahrzeuge ursprünglich an das Autozentrum H., Inh. M. M., übergeben werden, es wurde nach Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung ein Termin für 8. August 2017 zur Abholung der Fahrzeuge vereinbart. Beim Versuch, die Fahrzeuge am 8. August 2017 am Grundstück umzulagern, wurde ein Hornissennest gefunden, zu dessen Entfernung die FF W. gerufen wurde. Bei der Entfernung des Hornissennestes bekundete die FF W. Interesse an den Fahrzeugen und es wurde vereinbart, dass diese die Fahrzeuge für Übungszwecke verwenden kann. Eine Abholung der Fahrzeuge durch die FF W. erfolgte jedoch aufgrund nicht vorhandener Lagermöglichkeiten erst am 11. Oktober 2017. Der Vater der Bf hat die belangte Behörde in der zweiten Septemberhälfte 2017 über die geplante Übergabe der Fahrzeuge an die FF W. informiert und wurde seitens der belangten Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die FF W. kein befugter Sammler/Behandler im Sinne des AWG 2002 ist. Weiters wurde von der belangten Behörde für den Fall der Nichterfüllung des Auftrages binnen einer Woche das Ergehen einer Strafverfügung an die Bf angekündigt. Nach Übernahme der Fahrzeuge durch die FF W. wurden die Fahrzeuge von Betriebsmitteln befreit und im Rahmen einer Übung verwendet. Anschließend wurden die Fahrzeuge an die Firma S. Rohstoffhandel als befugter Sammler/Behandler am 10. November 2017 übergeben.

6. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde im Hinblick auf die Frage der Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 18. Juli 2017 die Prüfplaketten aller Fahrzeuge schon seit mehreren Jahren abgelaufen waren, die Fahrzeuge einen sehr schlechten Allgemeinzustand aufwiesen, die Betriebsmittel bei allen Fahrzeugen noch enthalten waren und deshalb eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere des Bodens und Grundwassers, zu befürchten war.

7. Zu der seitens der Bf in der mündlichen Verhandlung behaupteten angeblichen Abholung der Fahrzeuge durch das Autozentrum H. am 8. August 2017 ist festzuhalten, dass im Rahmen einer telefonischen Rückfrage bei Herrn M, Autozentrum H., eruiert wurde, dass seinen Aufzeichnungen nach kein Termin zur Abholung der Fahrzeuge vereinbart war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass
„wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen

Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

Wie vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgehalten, konnte durch die jahrelange Lagerung der nicht schadstoffentfrachteten Fahrzeuge auf unbefestigtem Untergrund eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) ebenso wie eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Boden und Grundwasser (§ 1 Abs. 3 Z 3 AWG 2002) nicht ausgeschlossen werden und waren die Fahrzeuge deshalb zur angegebenen Tatzeit (Überprüfung am 18. Juli 2017) als Abfälle im objektiven Sinn anzusehen.
Der gegenständliche Lagerort (unbefestigte Wiesenfläche) kann weder als genehmigte Anlage iSd § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, noch als ein für die Sammlung oder Behandlung von derartigen Altfahrzeugen vorgesehener geeigneter Ort iSd § 15 Abs. 3 Z 2 leg.cit. angesehen werden, da aufgrund des unbefestigten Untergrunds - wie vom Amtssachverständigen im Behördenverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt - von den Fahrzeugen ausgehende Schadstoffe (diese waren allesamt nicht schadstoffentfrachtet) Boden und Grundwasser verunreinigen können.
Somit ist der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine

Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf hat weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich ihres Verschuldens entlastende Argumente vorgebracht. Zumindest eines der Fahrzeuge steht seit ca. 2008 am gegenständlichen Grundstück und auch die beiden anderen Fahrzeuge wurden bereits seit mehreren Jahren dort gelagert, sodass jedenfalls von einer Fahrlässigkeit seitens der Bf auszugehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die im Behördenverfahren ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf zugrunde gelegt.

Der Bf ist ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugute zu halten, so wie auch ihr Bemühen, die Fahrzeuge zeitnah nach Zustellung des Behandlungsauftrages zu entfernen. Dass die Fahrzeuge von der Feuerwehr aufgrund des akut bestehenden Platzmangels nicht früher abgeholt werden konnten, ist nicht der Bf zuzurechnen.

Insofern kann mit der Verhängung der in § 79 Abs. 1 AWG 2002 angedrohten Mindeststrafe - somit 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) - das Auslangen gefunden werden. Diese ist als tat- und schuldangemessen und sowohl general- als auch spezialpräventiv als ausreichend anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es waren vorliegend vor allem sachverhaltsbezogene Fragen zu klären, hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing